

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0904/23 der Sitzung des Ausschusses für Soziales,
Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 11.05.2023**

**Neugestaltung der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer
Aufgaben - FRLSozialesEF**

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 enthaltene Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF wird beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderziel, Zweck, Rechtsgrundlage	1
2.	Gegenstand der Förderung	2
3.	Zuwendungsempfänger	3
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	3
5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmung	7
7.	Verfahren	7
8.	Inkrafttreten	10

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF –

1 Förderziel, Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden und sonstigen Institutionen (Träger), die Aufgaben im Bereich Soziales in der Stadt Erfurt wahrnehmen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
 - der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF).
- 1.3 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweck verwendet werden.
- 1.4 Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und für die Leistungsvereinbarungen vorgesehen sind, sowie Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Beschlüssen des Erfurter Stadtrates sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Dafür gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bzw. die Dienstanweisung 2.20.
- 1.5 Zweck der Förderung ist die Förderung des sozialen und demokratischen Zusammenlebens und der sozialen Integration sowie die (Armut-)Prävention. Insbesondere sollen mit der Förderung benachteiligte/schwer erreichbare Personengruppen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen angesprochen werden. Dies ist der Stadt Erfurt ein wichtiges Anliegen unter besonderer Berücksichtigung der Segregation und den damit verbundenen Herausforderungen. Die Fördergegenstände nach 2.1 und 2.2 sollen den grundsätzlichen Zielstellungen der sozialpolitischen Leitlinien der Landeshauptstadt Erfurt, welche im Jahr 2023 im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung erarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, entsprechen.
- 1.6 Ziele der Förderung sind:
 - 1.6.1 Ziel der Förderung nach 2.1 ist die Unterstützung der sozialen Einrichtungen anhand von Zuschüssen für die Sachausgaben.
 - 1.6.2 Ziel der Förderung nach 2.2 ist es, insbesondere in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen, welchen gemäß des Erfurter Sozialindex¹ der aktuell gültigen Sozialberichterstattung der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird, Projekte und Maßnahmen zu unterstützen, die dem oben genannten Zweck dienlich sind. Mit der Förderung werden folgende Teilziele verfolgt:
 - Förderung von Partizipation und Chancengleichheit,
 - Entgegenwirken von Vereinsamung und sozialer Isolation,
 - Empowerment zur selbstständigen Lebensgestaltung und Unterstützung von

¹ Bündelung mehrerer Indikatoren der Sozialberichterstattung zu einem Indexwert mit dem Ziel, Ableitungen über sozialraumplanerische Handlungsbedarfe zu treffen.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF –

Selbsthilfe und Selbsthilfeorganisation,

- Förderung von gemeinwohlorientiertem Engagement und nachbarschaftlichem Zusammenleben,
- Identifikation mit dem sozialen Leben und der Nachbarschaft im Stadtteil/Ortsteil/Quartier,
- Stärkung von lokalen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Maßnahmen/Leistungen:

2.1 Soziale Einrichtungen:

Gefördert werden Institutionen und Leistungen, die geeignet sind, das soziale Zusammenleben, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration sowie die (Armut-) Prävention insbesondere von/bei benachteiligten/schwierig zu erreichbaren Personengruppen zu fördern. Die Einrichtungen müssen durch den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bzw. den Stadtrat als förderfähig anerkannt sein. Die Anerkennung gilt als gegeben, wenn bei der Haushaltsplanung Mittel für diese Einrichtungen eingestellt und bestätigt sind.

2.2 Sozialräumliche Projekte:

Gefördert werden Projekte von Organisationen, Institutionen, eingetragenen Vereinen, Verbänden, Netzwerken, Unternehmen, die sich an die Erfurter Bevölkerung richten – insbesondere in Stadt- und Ortsteilen, denen gemäß des Erfurter Sozialindex² der aktuell gültigen Sozialberichterstattung der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Erfurt bei Nicht- Ausschöpfung der Mittel eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren. Gefördert werden insbesondere Projekte, für die ein Bedarf nachgewiesen/begründet werden kann. Es sind sowohl kleinere wie auch größere Projekte förderfähig.

Gegenstand der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Projektelemente:

- Unterstützung selbstorganisierter Stadtteil- und Ortsteilfeste,
- Aktivitäten zur Identifikation mit dem Stadtteil/Ortsteil/Quartier/Nachbarschaft,
- Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil/Ortsteil/Quartier/Nachbarschaft,
- Projekte zur Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerschaft (z.B. niedrighschwellige Partizipation),
- Projekte zur Förderung von Teilhabechancen (z.B. zur digitalen Teilhabe, etc.),
- Projekte zur Förderung des interkulturellen und sozialen Zusammenlebens,

² Siehe Fußnote 1

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRL Soziales EF –

- Projekte zur Förderung von Nachbarschaften (z.B. Patenschaften, Einkaufshilfen, Gesprächsforen, etc.),
- Projekte zur Förderung des gemeinwohlorientierten Engagements.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende juristische Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts mit Sitz oder Niederlassung in Erfurt, insbesondere gemeinnützige Träger, wie Vereine und Verbände der Wohlfahrtspflege sowie der Sozialwirtschaft und kirchliche Träger, die:

- gemeinnützige Ziele im Sinne der Sozialgesetzgebung verfolgen,
- deren Bekenntnis und Handeln den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen nicht zuwiderlaufen,
- die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens bieten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bieten.

Bei ausdrücklich willkommenen Projektzusammenschlüssen, -kooperationen bzw. -netzwerken, welche einen gemeinsamen Projektantrag stellen, ist eine der beteiligten juristischen Personen als vertretungsberechtigte Antragstellerin und potenzielle Zuwendungsempfängerin durch Antragserklärung zu benennen.

Weiterleitungen von Zuwendungen an Dritte sind nicht zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist die Vorlage einer Projektkonzeption innerhalb des jeweiligen Fördergegenstandes. Die Konzeption muss mindestens die Darstellung der folgenden Informationen beinhalten:

- Antragsteller und Projektverantwortliche,
- Projektziele und Zielgruppe(n),
- Ausgangssituation,
- einen begründeten/nachgewiesenen Bedarf,
- Art der Umsetzung des Projekts,
- die Methodik,
- die Beteiligungsstrukturen,
- eine Zeitplanung,
- eine Ausgaben- und Finanzierungskalkulation und
- zur Nachhaltigkeit/Verstetigungsperspektive.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF –

- 4.2 Die beantragten Projekte müssen an die Zielgruppe der Erfurter Bevölkerung ausgerichtet sein.
- 4.3 Voraussetzung für die Zuwendung von Projekten nach 2.2 ist die Erfüllung von mindestens drei der folgenden Förderkriterien:
- niedrighschwelliger Ansatz,
 - integrativer/inkluisiver Ansatz,
 - beteiligungsorientierter Ansatz,
 - aktivierender Ansatz,
 - netzwerkbasierter Ansatz,
 - sozialräumlicher/sozialraumorientierter Ansatz,
 - innovativer Ansatz.
- 4.4 Beantragte Projekte nach 2.2 erhalten eine besondere Berücksichtigung, wenn diese sozialräumlich in den Stadt- und Ortsteilen verortet sind, denen gemäß des Erfurter Sozialindex³ der aktuell gültigen Sozialberichterstattung der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird.
- 4.5 Projekte außerhalb des Erfurter Stadtgebietes werden nicht gefördert.
- 4.6 Beantragte Projekte nach 2.2, die den Charakter eines Regelangebotes haben bzw. bereits über zweckentsprechend vorrangige, andere Förderrichtlinien der Stadt Erfurt, des Landes Thüringen oder sonstige Institutionen ausreichend gefördert werden, werden nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.
- Kommen vorrangige, andere Fördermöglichkeiten entsprechend des Zuwendungszwecks in Betracht werden die Antragsteller zunächst an die entsprechende Stelle verwiesen.
- 4.7 Es werden nur Angebote/Projekte mit philosophisch-weltanschaulich offener Werte- und Normenvermittlung auf der Grundlage unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung gefördert.
- 4.8 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahmen oder Projekte ohne die Förderung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.
- 4.9 Eigenleistungen, Entgelte und Kostenbeiträge sowie Drittmittel sind im Rahmen des Nachrangigkeitsprinzips öffentlicher Förderungen vorrangig in Anspruch zu nehmen und zur Finanzierung des Projektes einzusetzen.
- 4.10 Bei einem Projekt, das durch Zuwendungen mehrerer öffentlicher Stellen, insbesondere der Stadt Erfurt finanziert werden soll⁴, erfolgt vor der Bewilligung Einvernehmen der jeweiligen Bewilligungsstellen. Eine Doppelförderung⁵ hingegen ist ausgeschlossen.

³ Siehe Fußnote 1

⁴ sog. Verbundförderung; zeitgleiche, gemeinschaftliche Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber

⁵ Doppelförderung: zeitgleiche, unabhängige Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF –

- 4.11 Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Projekte muss gesichert sein.
- 4.12 Die finanziellen Mittel für eine Förderung müssen im bestätigten Haushaltsplan der Stadt eingestellt und verfügbar sein.
- 4.13 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Projektzwecks führen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

5.1.1. Bei dem Fördergegenstand 2.1 wird wie folgt unterschieden:

5.1.1.1 Bei Zuschüssen für Ausgaben von Mieten und Betriebskosten für Grundstücke und Gebäude der Stadt Erfurt bzw. Ihrer Eigenbetriebe erfolgt die Zuwendung als Projektförderung in Form eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung. Erstattungen aus Miet- und Betriebskosten zu Gunsten des Mieters sind demnach an das Amt für Soziales als Bewilligungsbehörde zu erstatten.

5.1.1.2 Bei Zuschüssen, welche nicht unter 5.1.1.1 fallen, erfolgt die Zuwendung grds. als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. In begründeten Ausnahmefällen kann seitens der Bewilligungsbehörde eine abweichende Regelung getroffen werden.

5.1.2. Bei Projekten nach 2.2 wird die Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Erfurt gewährt. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zur Projektdurchführung notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt. Hierzu gelten u. a.:

- Ausgaben für Miete und Betriebskosten für Räume,
- Ausgaben für Kommunikation (Telefon, Internetanschluss, Porto, etc.),
- Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterial (Fachliteratur, Papier, etc.),
- Materialausgaben (Laptop/Tablet, Tisch, Stuhl, Büroausstattung, etc.),
- Mobilitätsausgaben des Projektveranstalters im Zusammenhang mit dem Projekt und im Rahmen der in Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Ausgaben für Fortbildung und Schulungen, einschließlich Honorare. Es gilt die durch das für Soziales zuständige Ministerium erlassene Honorarstaffel für Dozenten, Referenten und Tagungsleiter, Trainer, Moderatoren, etc. in der jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides gültigen Fassung,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF –

- Speisen und Getränke werden lediglich im Rahmen des für den Verwendungszweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfang als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Als für den Verwendungszweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfang werden Speisen und Getränke bis zu einer Wertgrenze von 5 Prozent der ansonsten anerkannten zuwendungsfähigen Sachausgaben definiert.

Der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen beweglichen Sachen ist bis zur einkommenssteuerrechtlichen Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zuwendungsfähig. Diese gelten im Einzelfall nicht als Investition.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben,
- Ausgaben für Investitionen, also für Anschaffungen über die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter hinaus,
- Ausgaben für Speisen und Getränke über die nach 5.2 definierte Wertgrenze hinaus,
- Ausgaben für Dachverbände bzw. -organisationen,
- Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln bzw. spekulative Ausgaben,
- Ausgaben, welche dem Verwendungszweck nicht entsprechen bzw. diesem zum überwiegenden Teil objektiv nicht zugeordnet werden können.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Fördergegenstand 2.1

Die Höhe der Zuwendung für beantragte Projekte nach 2.1 wird entsprechend des nachgewiesenen erforderlichen Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

5.4.2 Fördergegenstand 2.2

An den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt sich das Amt für Soziales mit einer Zuwendung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Antragsteller beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent Eigen- bzw. Drittmitteln.

Beantragte Projekte nach 2.2 sind maximal in Höhe von 10.000 Euro zulässig.

5.5 Bewilligungen von weniger als 1.000 Euro sind ausgeschlossen.

5.6 Der Bewilligungszeitraum umfasst maximal das jeweilige Kalenderjahr.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner Veranstaltung(en) und/oder Einrichtung(en) zu gestatten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis über die Aufnahme in entsprechenden Listen/Übersichten für eine Unterstützung aus den Haushaltsmitteln der Stadt Erfurt ausgewählten Vorhaben. Diese Listen/Übersichten dienen der Entscheidungsfindung sowie der Publizität der Förderung nach dieser Richtlinie.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität, mitzuwirken und die geförderten Teilnehmenden über die Unterstützung aus Mitteln der Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Soziales zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens durch das Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt hinzuweisen und während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über diese Unterstützung zu informieren.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfurt die erforderlichen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts termingerecht zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen gemäß Ziffer 7.7 mitzuwirken.

7 Verfahren

- 7.1 Zuständiges Amt für die Umsetzung der Richtlinie ist das Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt als Bewilligungsbehörde.
- 7.1.1 Für die beantragten Projekte nach 2.2 erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien.

Die Auswahl der Projekte erfolgt als Empfehlung durch das Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung.

Die Auswahl der Projekte erfolgt als Empfehlung durch das Begleitgremium zur integrierten Sozialraumplanung und als Vorlage zur Entscheidung durch den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung.

Die Bewilligungsbehörde kann nach Bedarf bezogen auf die Fachinhalte weitere sachverständige Akteure hinzuziehen.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF –

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei dem Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt als Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2.2 Zur Antragstellung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden, die abgefragten Angaben vollständig abzugeben sowie die aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.

7.2.3 Als Einreichungstermin zur Antragstellung gilt der 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr.

Wenn für sozialräumliche Projekte nach 2.2. die Haushaltsmittel anhand des Antragsvorkommens nicht ausgeschöpft werden, kann eine zweite unterjährige Antragsstellung für sozialräumliche Projekte mit Laufzeitbeginn im zweiten Halbjahr des jeweiligen Haushaltsjahres zugelassen werden. Eine solche zweite Förderrunde mit Antragsfrist zum 28.02. des jeweiligen Haushaltsjahres wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt gegeben.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde. Bei den beantragten Projekten werden im Zuwendungsbescheid für jedes Projekt zu erreichende Ergebnisse/Ziele sowie der Nachweis vorzulegender Belege konkret festgelegt.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger gemäß den Regelungen zu Nr. 1.3 der ANBestEF, soweit sie für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigt wird.

Zur Mittelanforderung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

Zuwendungsmittel sind während des Bewilligungszeitraums, spätestens bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres, abzurufen. Erfolgt der Mittelabruf bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

Eine Auszahlung der Förderung nach Ablauf des maßgebenden Haushaltsjahres ist ausgeschlossen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung der Mittel von der Vorlage von geeigneten Unterlagen abhängig machen.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF –

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bewilligungsbehörde.

7.5.2 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Ziffern 6.2 bis 6.4 ANBestEF zu führen. Er ist abweichend von 6.1 ANBestEF bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zur Verwendungsnachweisführung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

7.5.3 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.6. Zur **Effektivitätsprüfung** und zur Bewertung der Zielerreichung sind für Projekte folgende **Indikatoren** zu erfassen:

7.6.1 Soziale Einrichtungen nach Fördergegenstand 2.1:

Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zum sozialen Zusammenhalt und Zusammenleben, der sozialen Integration und der (Armut-) Prävention von/bei benachteiligten/schwierig zu erreichbaren Personengruppen in Erfurt beigetragen hat. Die nach Fördergegenstand 2.1 geförderten Projektträger verpflichten sich dazu, gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt die Projektziele und Projektinhalte regelmäßig im Rahmen einer Zielerreichungskontrolle zu eruieren und ggf. sich verändernde Bedarfe anzupassen. Hierzu werden in gemeinsamer Abstimmung Zielindikatoren aufgestellt.

7.6.2 Projekte nach Fördergegenstand 2.2:

Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zum sozialen Zusammenhalt und Zusammenleben, der sozialen Integration und der (Armut-) Prävention von/bei benachteiligten/schwierig zu erreichbaren Personengruppen in dem ausgewählten Erfurter Stadt- und Ortsteil beigetragen hat mit folgenden Darstellungen:

- konkrete Aktivitäten,
- erreichte Zielgruppe,
- erreichte Zielsetzungen,
- Aussagen zu den unter 4.3 verfolgten Förderkriterien,
- Aussagen zur Nachhaltigkeit,
- Evaluierung des Projektes.

7.7 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde, das Amt für Soziales ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF –

Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Erfurt bleiben hiervon unberührt.

7.8 Sollten die Zuwendungsbestimmungen wiederholt nicht eingehalten werden oder die Effektivitätsprüfung negativ ausfallen, kann dies eine künftige Nichtförderung zur Folge haben.

7.9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie die die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung mit Beschluss Nr. 001/2007 vom 17. Januar 2007 (Bekanntmachung am 23. März 2007) bestätigten Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben außer Kraft.

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0907/23 der Sitzung des Ausschusses für Soziales,
Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 11.05.2023**

**Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener
Aufgaben**

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 enthaltene Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF wird beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....
2	Gegenstand der Förderung.....
3	Zuwendungsempfänger.....
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....
7	Verfahren.....
8	Inkrafttreten.....

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden, sonstigen Institutionen (Träger), die Aufgaben im Bereich der Gesundheit in der Stadt Erfurt wahrnehmen. Des Weiteren werden Selbsthilfegruppen entsprechend dieser Richtlinie sowohl für Projekte als auch pauschal gefördert.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF).
- 1.3 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweck verwendet werden.
- 1.4 Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und für die Leistungsvereinbarungen vorgesehen sind sowie Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Beschlüssen des Erfurter Stadtrates sind nicht Gegenstand dieser Förderung. Dafür gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bzw. die Dienstanweisung 2.20.
- 1.5 Zweck der Förderung ist die Stärkung der Gesundheit hinsichtlich der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Erfurter Bevölkerung. Insbesondere sollen mit der Förderung benachteiligte/schwer erreichbare Personengruppen in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen angesprochen werden. Dies ist der Stadt Erfurt unter besonderer Berücksichtigung der Segregation und den damit verbundenen Herausforderungen für die Bevölkerung in den Stadt-/Ortsteilen ein wichtiges Anliegen. Die Fördergegenstände nach 2.1 und 2.2 sollen den grundsätzlichen Zielstellungen der sozialpolitischen Leitlinien der Landeshauptstadt Erfurt, welche im Jahr 2023 im Rahmen des Prozesses zur integrierten Sozialraumplanung erarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, entsprechen.
- 1.6 Ziele der Förderung
- 1.6.1 Ziel der Förderung nach 2.1 ist die Unterstützung von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden und sonstiger Institutionen (Träger) sowie von Initiativen.
- 1.6.2 Ziel der Förderung nach 2.2 ist es, insbesondere in den Erfurter Stadt- und Ortsteilen, welchen gemäß des Erfurter Sozialindex¹ des aktuell gültigen Sozialstrukturatlases der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird, Projekte und Maßnahmen zu unterstützen, die dem oben genannten Zweck, der Stärkung der Gesundheit, dienlich sind. Mit der Förderung werden folgende Teilziele verfolgt:
- Förderung von Partizipation und Chancengleichheit,

¹ Bündelung mehrerer Indikatoren der Sozialberichterstattung zu einem Indexwert mit dem Ziel, Ableitungen über sozialraumplanerische Handlungsbedarfe zu treffen.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF –

- Förderung von Aktivitäten mit Zielgruppenbezug in den Bereichen GESUND AUFWACHSEN (0 - 18 Jahre), GESUND LEBEN UND ARBEITEN (18 - 67 Jahre) und GESUND ALT WERDEN (67 - 99+ Jahren),
- Prävention über die gesamte Lebensspanne,
- Stärkung von Gesundheitskompetenzen, -Empowerment, Unterstützung bei Selbstorganisation,
- Gesundheitsförderliche Gestaltung der Verhältnisse,
- Gesundheitsförderliche Gestaltung des Verhaltens,
- Gesundheitliche Chancengleichheit und
- Stärkung des gesundheitsbezogenen Netzwerks und Stadtteilarbeit, welche sich an den demokratischen Wertprinzipien orientiert.

Die Teilziele können geändert oder ergänzt werden, sofern neue Bedarfe und/oder sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern und dadurch neue Prioritäten gesetzt werden. Insofern handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

- 1.6.3 Ziele der Förderung von Selbsthilfegruppen durch die Landeshauptstadt Erfurt sind es, Menschen darin zu unterstützen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Gesundheitsbewusstsein der Gruppenmitglieder stärken, die persönliche Lebensqualität verbessern und Kompetenzen erweitern. Kernpunkt darin ist das Schaffen von Möglichkeiten des gemeinsamen Austausches.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Maßnahmen / Leistungen:

- 2.1 Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Verbänden und sonstiger Institutionen (Träger) sowie von Initiativen

Gefördert werden Leistungen, die sich beispielsweise auf die Handlungsfelder Bewegung, Ernährung, Suchtmittelkonsum, seelische Gesundheit, gesundheitliche Auswirkungen von Hitze, Mundgesundheit sowie der Selbstorganisation beziehen. Die ausschließliche Vermittlung von Leistungen einer Einzelperson an Hilfesuchende, Informationen an die Allgemeinheit sowie die Geltendmachung von gesellschaftspolitischen Forderungen reicht für eine Förderung nicht aus.

- 2.2 Gesundheitsbezogene Projekte

Gefördert werden Projekte, die sich an die Erfurter Bevölkerung richten – insbesondere in Stadt- und Ortsteilen, denen gemäß des Erfurter Sozialindex² des aktuell gültigen Sozialstrukturatlases der Landeshauptstadt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Erfurt bei Nicht-Ausschöpfung der Mittel eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren. Gefördert werden insbesondere Projekte, für die ein Bedarf nachgewiesen/begründet werden kann. Es sind unterschiedliche Projekte förderfähig, z.B.

- Öffentliche Veranstaltungen zum Themenschwerpunkt Gesundheit
- Aktivitäten zu den in 1.6.2 aufgezählten Teilzielen im Stadt-/Ortsteil, Öffentlichkeitsarbeit zu Gesundheitsthemen im Stadt-/Ortsteil.

² Siehe Fußnote 1

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF –

2.3 Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeprojekte

In diesem Bereich können, neben der reinen Selbsthilfetätigkeit, auch Projekte von Selbsthilfegruppen gefördert werden. Bei Selbsthilfegruppen handelt es sich um einen losen Zusammenschluss von Personen, deren Aktivitäten sich auf die Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes, einer Krankheitsursache oder -folge, psychischer Probleme richten sowie besondere psychosoziale Lebenslagen berücksichtigt. Dabei geht Betroffenheit von den Teilnehmenden selbst und/oder von ihren Angehörigen aus. Die gegenseitige Unterstützung erfolgt generell ehrenamtlich und unentgeltlich. Selbsthilfegruppen in professioneller Leitung durch entsprechendes Fachpersonal sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts mit Sitz oder Niederlassung in Erfurt, insbesondere Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vereine und Verbände, sonstige Institutionen (Träger) sowie Initiativen und Selbsthilfegruppen, die:

- gemeinnützige Ziele im Sinne der Sozialgesetzgebung verfolgen,
- deren Bekenntnis und Handeln den Zielen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Thüringen nicht zuwiderläuft,
- die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens bieten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel bieten.

Bei ausdrücklich willkommenen Projektzusammenschlüssen, -kooperationen bzw. -netzwerken, welche einen gemeinsamen Projektantrag stellen, ist eine der beteiligten juristischen Personen als vertretungsberechtigte Antragstellerin und potenzielle Zuwendungsempfängerin durch Antragserklärung zu benennen.

Weiterleitungen von Zuwendungen an Dritte sind nicht zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist die Vorlage einer **Projektkonzeption** innerhalb des jeweiligen Fördergegenstandes. Die Konzeption muss mindestens die Darstellung der folgenden Informationen beinhalten:

- Antragsteller und Projektverantwortliche(r),
- Projektziele und Zielgruppe(n),
- Ausgangssituation,
- ein begründeter/nachgewiesener Bedarf,
- Art der Umsetzung,
- Methodik,
- Beteiligungsstrukturen,
- Zeitplanung,
- Ausgabenkalkulation und
- Nachhaltigkeit.

Voraussetzung für die **Pauschalförderung der Selbsthilfegruppen** ist das Statut der

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF –

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, welches über die Webseite der Stadtverwaltung Erfurt in der KISS abfragbar ist.

- 4.2 Die beantragten Projekte müssen an die Zielgruppen der Erfurter Bevölkerung ausgerichtet sein.
- 4.3 Voraussetzung für die Zuwendung von Projekten nach 2.2 ist die Erfüllung von mindestens drei der folgenden Förderkriterien:
- niedrigschwelliger Ansatz,
 - integrativer/inklusive Ansatz,
 - beteiligungsorientierter Ansatz,
 - aktivierender Ansatz,
 - netzwerkbasierter Ansatz,
 - sozialräumlicher/sozialraumorientierter Ansatz oder
 - innovativer Ansatz.
- 4.4 Beantragte Projekte nach 2.2 erhalten eine besondere Berücksichtigung, wenn diese sozialräumlich in den Stadt- und Ortsteilen verortet sind, denen gemäß des Erfurter Sozialindex des aktuell gültigen Sozialstrukturatlases der Landeshauptstadt Erfurt ein erhöhter möglicher Unterstützungsbedarf zugesprochen wird.
- 4.5 Projekte außerhalb des Erfurter Stadtgebietes werden nicht gefördert.
- 4.6 Beantragte Projekte nach 2.1, 2.2 und 2.3, die den Charakter eines Regelangebotes haben bzw. bereits über zweckentsprechend vorrangige, andere Förderrichtlinien der Stadt Erfurt, des Landes Thüringen oder sonstiger Institutionen ausreichend gefördert werden, werden nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.
- Kommen vorrangige, andere Fördermöglichkeiten entsprechend des Zuwendungszwecks in Betracht, werden die Antragsteller zunächst an die entsprechende Stelle verwiesen.
- 4.7 Es werden nur philosophisch-weltanschauliche Angebote/Projekte mit offener Werte- und Normenvermittlung auf der Grundlage unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung gefördert.
- 4.8 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahmen oder Projekte ohne die Förderung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.
- 4.9 Eigenleistungen, Entgelte und Kostenbeiträge sowie Drittmittel sind im Rahmen des Nachrangigkeitsprinzips öffentlicher Förderungen vorrangig in Anspruch zu nehmen und als Finanzierung des Projektes einzusetzen.
- 4.10 Bei einem Projekt, das durch Zuwendungen mehrerer öffentlicher Stellen, insbesondere der Stadt Erfurt, finanziert werden soll³, erfolgt vor der Bewilligung Einvernehmen der jeweiligen Bewilligungsstellen. Eine Doppelförderung⁴ hingegen ist ausgeschlossen.
- 4.11 Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Projekte muss gesichert sein.

³ sog. Verbundförderung; zeitgleiche/ gemeinschaftliche Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber

⁴ Zeitgleiche/ unabhängige Förderung eines Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF –

- 4.12 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Projektzwecks führen.
- 4.13 Die finanziellen Mittel für eine Förderung müssen im bestätigten Haushaltsplan der Stadt eingestellt und verfügbar sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

- 5.1.1 Bei Zuschüssen nach 2.1 erfolgt die Zuwendung grds. als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.
- 5.1.2 Bei Projekten nach 2.2 und 2.3 wird die Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Erfurt gewährt. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zur Projektdurchführung notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt. Hierzu gelten u.a.:

- Ausgaben für Miete und Betriebskosten für Räume,
- Ausgaben für Kommunikation (Telefon, Internetanschluss, Porto etc.),
- Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterial (Fachliteratur, Papier etc.),
- Materialausgaben (Laptop/ Tablet, Tisch, Stuhl, Büroausstattung etc.),
- Mobilitätsausgaben des Projektveranstalters im Zusammenhang mit dem Projekt und im Rahmen der in Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen des Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Ausgaben für Fortbildungen und Schulungen, einschließlich Honorare (Es gilt die durch das für Gesundheit zuständige Ministerium, TMASGFF, erlassene Honorarstaffel für Dozenten, Referenten und Tagungsleiter, Trainer, Moderatoren etc. in der jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides gültigen Fassung.),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Speisen und Getränke werden lediglich im Rahmen des für den Zuwendungszweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfangs als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Als für den Zuwendungszweck allgemein üblichen und zweckdienlichen Umfang werden Speisen und Getränke bis zu einer Wertgrenze von 5% der ansonsten anerkannten zuwendungsfähigen Sachausgaben definiert.

Der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstiger beweglicher Sachen ist bis zur Wertgrenze nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (Geringwertige Wirtschaftsgüter) zuwendungsfähig. Diese gelten im Einzelfall nicht als Investition.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF –

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben,
- Ausgaben für Investitionen, also für Anschaffungen über die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter hinaus,
- Ausgaben für Speisen und Getränke über die nach 5.2 definierte Wertgrenze hinaus,
- Ausgaben für Dachverbände bzw. -organisationen,
- Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln bzw. spekulative Ausgaben und
- Ausgaben, welche dem Zweck nicht entsprechen bzw. diesen zum überwiegenden Teil objektiv nicht zugeordnet werden können.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Fördergegenstand 2.1

Die Höhe der Zuwendung für beantragte Projekte nach 2.1 wird entsprechend des nachgewiesenen erforderlichen Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

5.4.2 Fördergegenstand 2.2

An den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt sich das Gesundheitsamt mit einer Zuwendung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Antragsteller beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent Eigenmitteln.

Beantragte Projekte nach 2.2 sind maximal in Höhe von 10.000 Euro zulässig.

5.4.3 Fördergegenstand 2.3

5.4.3.1 Selbsthilfegruppen

Die Förderung erfolgt, vorbehaltlich des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt, in Form einer Jahrespauschale in Abhängigkeit von der Größe der Selbsthilfegruppe. Die Jahrespauschalen werden, abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln und der Anzahl der Förderanträge, durch die Verwaltung jährlich neu festgesetzt und durch den Selbsthilfeausschuss bestätigt.

5.4.3.2 Selbsthilfeprojekte

Die Höhe der Zuwendung für beantragte Projekte nach 2.3 wird entsprechend des nachgewiesenen erforderlichen Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

5.5 Bewilligungen von Projekten von weniger als 500 Euro sind ausgeschlossen.

5.6 Der Bewilligungszeitraum umfasst maximal das jeweilige Kalenderjahr.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner Veranstaltung(en) und/ oder Einrichtung(en) zu gestatten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis über die Aufnahme in entsprechende Listen für eine Unterstützung aus den Haushaltsmitteln der Stadt Erfurt ausgewählten Vorhaben. Diese Listen dienen der Entscheidungsfindung durch den Ausschuss sowie der Publizität der Förderung nach dieser Richtlinie.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität mitzuwirken und die geförderten Teilnehmenden über die Unterstützung aus Mitteln der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Erfurt hinzuweisen und während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über diese Unterstützung zu informieren.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfurt die erforderlichen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts termingerecht zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen gemäß Ziffer 7.6 mitzuwirken.

7 Verfahren

- 7.1 Zuständiges Amt für die Umsetzung der Richtlinie ist das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Erfurt als Bewilligungsbehörde.

Für die beantragten Projekte nach 2.1 und 2.3 erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien durch die Stabsstellen Gesundheitsplanung sowie das interne Steuerungsgremium des Gesundheitsamtes. Die Entscheidung über die Projekte obliegt dem Gesundheitsamt, welches den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung über die Entscheidung informiert.

Für die beantragten Projekte nach 2.2 erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien durch die Stabsstellen Gesundheitsplanung sowie das interne Steuerungsgremium des Gesundheitsamtes, die als Grundlage zur Vorlage und Entscheidung durch den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung dient.

Für die die **Pauschalförderung der Selbsthilfegruppen** nach 2.3 erfolgt eine fachlich-inhaltliche Prüfung und Einschätzung unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien durch die KISS. Die Beträge im Rahmen der Anteilfinanzierung werden durch die Verwaltung des Gesundheitsamtes festgelegt und durch den Selbsthilfeausschuss bestätigt.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF –

Das Gesundheitsamt kann nach Bedarf bezogen auf die Fachinhalte weitere sachverständige Akteure hinzuziehen.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Gesundheitsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt als Bewilligungsbehörde, einzureichen.

Zur Antragstellung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

Als **Einreichungstermin zur Antragstellung für Projekte gilt der 30.09.** des laufenden Jahres für das Folgejahr.

Selbsthilfegruppen reichen ihren Antrag im Rahmen der **Pauschalförderung bis zum 31.12.** des laufenden Jahres für das Folgejahr ein.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde. Bei den beantragten Projekten werden im Zuwendungsbescheid für jedes Projekt zu erreichende Ergebnisse/Ziele sowie der Nachweis vorzulegender Belege konkret festgelegt.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger gemäß den Regelungen zu Nr. 1.3 der ANBestEF soweit sie für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigt wird.

Zur Mittelanforderung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

Zuwendungsmittel sind während des Bewilligungszeitraums, spätestens **bis zum 30.11.** des laufenden Haushaltsjahres, abzurufen. Erfolgt der Mittelabruf bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Eine Auszahlung der Förderung nach Ablauf des maßgebenden Haushaltsjahres ist ausgeschlossen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung der Mittel von der Vorlage von geeigneten Unterlagen abhängig machen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bewilligungsbehörde.

7.5.2 Der Verwendungsnachweis für **Projektförderungen** ist entsprechend den Ziffern 6.2 bis 6.4 ANBestEF zu führen. Er ist abweichend von 6.1 ANBestEF **bis zum 30.04.** des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die **Verwendungsnachweise der Selbsthilfegruppen** im Rahmen der **Pauschalförderung** sind bis zum **31.01.** des auf den **Bewilligungszeitraum folgenden Jahres** bei der

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF –

Bewilligungsbehörde einzureichen. Zur Verwendungsnachweisführung sind die Antragsformulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

7.5.3 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.6 Effektivitätsprüfung
Zur Effektivitätsprüfung und zur Bewertung der Zielerreichung sind für Projekte folgende Indikatoren zu erfassen:

7.6.1 Projekte nach Fördergegenstand 2.1
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zur Stärkung der Gesundheit hinsichtlich der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Erfurter Bevölkerung von/benachteiligten/schwer zu erreichenden Personengruppen in Erfurt beigetragen hat.

7.6.2 Projekte nach Fördergegenstand 2.2
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form das geförderte Projekt zur Stärkung der Gesundheit hinsichtlich der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Erfurter Bevölkerung von benachteiligten/schwer zu erreichenden Personengruppen in den ausgewählten Stadt- und Ortsteil beigetragen hat mit folgenden Darstellungen:

- konkrete Aktivitäten,
- erreichte Zielgruppe,
- erreichte Zielsetzungen,
- Aussagen zu den unter 4.3 verfolgten Förderkriterien,
- Aussagen zur Nachhaltigkeit und
- Evaluierung des Projektes.

7.6.3 Selbsthilfeprojekte nach Fördergegenstand 2.3
Beschreibung anhand eines Sachberichtes, wie und in welcher Form, das geförderte Projekt zur Realisierung der in 1.6.3 genannten Zielen beigetragen hat:

- konkrete Aktivitäten,
- erreichte Zielgruppe,
- erreichte Zielsetzungen,
- Aussagen zu den unter 4.3 verfolgten Förderkriterien,
- Aussagen zur Nachhaltigkeit und
- Evaluierung des Projektes.

Das Gesundheitsamt hält sich für alle Antragsteller vor, die Projektziele und die Projekthalte jährlich im Rahmen einer Zielerreichungskontrolle zu eruieren und ggf. sich verändernden Bedarfen anzupassen. Hierzu können in gemeinsamer Abstimmung jährliche Zielindikatoren aufgestellt werden.

Ziffer 7.6.3 gilt ausschließlich für Projekte von Selbsthilfegruppen und umfasst nicht die pauschale Selbsthilfeförderung.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung gesundheitsbezogener Aufgaben – FRLGesundheitEF –

7.7 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde, das Gesundheitsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Erfurt bleiben hiervon unberührt.

7.8 Sollten die Zuwendungsbestimmungen wiederholt nicht eingehalten werden oder die Effektivitätsprüfung negativ ausfallen, kann dies eine künftige Nichtförderung zur Folge haben.

7.9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie die die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung mit Beschluss Nr. 001/2007 vom 17. Januar 2007 (Bekanntmachung am 23. März 2007) bestätigten Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben außer Kraft.

**Beschluss zur Drucksache Nr. 0909/23 der Sitzung des Ausschusses für Soziales,
Arbeitsmarkt und Gleichstellung vom 11.05.2023**

Anerkennung der Förderfähigkeit des Vereins Ukrainische Landsleute in Thüringen e. V.

Genaue Fassung:

Der Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bestätigt die Anerkennung der Förderfähigkeit des Vereins „Ukrainische Landsleute in Thüringen e. V.“ als soziale Einrichtung gemäß den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben – FRLSozialesEF, Teil B 3.